

Carl Joseph Anton Mittermaier
und der reformierte
Strafprozess

Herausgegeben von
ARND KOCH,
CARL-FRIEDRICH STUCKENBERG
und WOLFGANG WOHLERS

Mohr Siebeck

Carl Joseph Anton Mittermaier
und der reformierte Strafprozess



Carl Joseph Anton Mittermaier und der reformierte Strafprozess

Herausgegeben von
Arnd Koch, Carl-Friedrich Stuckenberg
und Wolfgang Wohlers

Mohr Siebeck

Arnd Koch ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Risiko- und Präventionsstrafrecht sowie Juristische Zeitgeschichte an der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg.

Carl-Friedrich Stuckenberg ist Inhaber des Lehrstuhls für deutsches und internationales Strafrecht und Strafprozessrecht, Strafrechtsvergleichung sowie Strafrechtsgeschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.

Wolfgang Wohlers ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht und Strafprozessrecht an der Juristischen Fakultät der Universität Basel.

ISBN 978-3-16-160148-4 / eISBN 978-3-16-161474-3

DOI 10.1628/978-3-16-161474-3

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2022 Mohr Siebeck Tübingen, www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Carl Josef Anton Mittermaier (1787–1867) zählte zu den produktivsten Rechtswissenschaftlern des 19. Jahrhunderts. Obwohl er bedeutende zivilrechtliche, zivilprozessrechtliche und rechtshistorische Arbeiten verfasste, liegt der Schwerpunkt seines wissenschaftlichen Werks auf dem Gebiet des Strafrechts und Strafprozessrechts.¹ Als erster Verfechter einer – anachronistisch gesprochen – „gesamten Strafrechtswissenschaft“ maß er der „Erfahrung“ und den neuen Disziplinen der Gerichtsmedizin, Strafrechtsvergleichung, Kriminalpolitik und Gefängniskunde weitaus größere Bedeutung zu als der vormaligen strafrechtlichen Leitwissenschaft, der Philosophie.

Das Strafprozessrecht und seine Entwicklung hat Mittermaier zwischen 1809 und 1866 in zahllosen Beiträgen behandelt, die den gesamten, für die Entstehung des reformierten Strafprozesses relevanten Zeitraum abdecken und den Strafprozess in praktisch allen Details erfassen. Die wissenschaftliche Leistung Mittermaiers, der zu seinen Lebzeiten wohl unstrittig als einer der maßgeblichen Reformautoren galt, wird heute ambivalent eingestuft. Unbestritten ist seine wichtige Rolle als Vermittler von Kenntnissen über das – für den Reformprozess als Regelungsmuster eminent bedeutsame – ausländische (Strafprozess-)Recht. Seine Rolle als Strafprozessrechtsdogmatiker wird dagegen durchaus kritisch gesehen.

Die Beiträge des vorliegenden Bandes sind überwiegend aus Referaten einer am 5. und 6. März 2021 pandemiebedingt online abgehaltenen Tagung hervorgegangen und gehen der Frage nach, ob und inwieweit die strafprozessualen Arbeiten Mittermaiers aus heutiger Sicht bleibenden Wert haben.

Die Jahrzehnte vor und nach 1848 umfassen die für die Entwicklung des Strafprozessrechts wesentliche Umbruchphase vom gemeinrechtlichen Inquisitionsprozess zum reformierten Strafprozess und sind deshalb für den am Prozessrecht interessierten Strafrechtshistoriker von kaum zu überschätzender Relevanz. Angesichts dessen, dass die Strukturen und Grundsätze des im

¹ Vgl. das Werkverzeichnis bei *Nuzzo*, Bibliographie der Werke Karl Joseph Anton Mittermaiers, 2004. Einen Überblick über das Werk und seine thematische Vielfalt vermitteln der Tagungsband von *Küper* (Hrsg.), Carl Joseph Anton Mittermaier, 1988, sowie der Ausstellungskatalog von *Moritz/K.-P. Schroeder* (Hrsg.), Carl Joseph Anton Mittermaier. Ein Heidelberger Professor zwischen nationaler Politik und globalem Rechtsdenken im 19. Jahrhundert, 2009.

19. Jahrhundert entstandenen reformierten Strafverfahrens der Reichsstrafprozessordnung und damit auch dem heute geltenden Strafprozessrecht zugrunde liegen, können die Leistungen der Strafprozessrechtswissenschaft des 19. Jahrhunderts aber nicht (allein) den Strafrechtshistoriker, sondern sollten (und müssen) auch denjenigen interessieren, der sich mit der Dogmatik des geltenden Strafprozessrechts befasst. Nach Mittermaiers Zeitgenossen Welcker gibt es „im ganzen Rechtsgebiete, vielleicht im ganzen politischen Gebiete (...) nichts Wichtigeres als den Strafprozeß“.² Und wenn die Ausgestaltung des Strafprozessrechts in den Worten Eb. Schmidts „durch die Anschauungen bestimmt (wird), die aus politischen und weltanschaulichen Einstellungen hinsichtlich der Notwendigkeit und Möglichkeit des Einsatzes staatlicher Macht, der ihr hierbei zu setzenden Grenzen, der ihr einzuräumenden Befugnisse sich gebildet haben“,³ kann das geltende Strafprozessrecht nur dann wirklich verstanden werden, wenn man den Prozess seiner Entstehung mitberücksichtigt. Der vorliegende Aufsatzband versucht, dazu einen Beitrag zu leisten.

Wir danken den Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Online-Tagung für die rege Diskussion sowie allen Autorinnen und Autoren für die Bereitschaft, ihre Kurzreferate zu Aufsätzen auszubauen. Für Unterstützung bei der redaktionellen Bearbeitung der Manuskripte danken wir unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, namentlich in Augsburg Frau Annalisa Drexler, Frau Antonia Schmidhuber und Herrn Dr. Markus Schreiber sowie in Bonn Frau Celina da Ponte Farinha, Frau Antonia Reermann und den Herren Jonas Els, Joseph Raderbauer und Malte Thurm. Und schließlich gilt unser Dank Frau Daniela Taudt, LL.M., und den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verlags Mohr Siebeck für die Aufnahme des Bandes in das Verlagsprogramm und die – wie immer – sehr effiziente und reibungslose Zusammenarbeit.

Augsburg, Basel und Bonn, im Dezember 2021

Die Herausgeber

² Welcker, in: Rotteck/Welcker (Hrsg.), Das Staats-Lexikon, Band 12, 2. Aufl. 1848, 503.

³ Eb. Schmidt, Lehrkommentar, Teil I, 2. Aufl. 1964, Rn. 329.

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
<i>Michael Hettinger</i> Mittermaier: Leben und Wirkung	1
<i>Carl-Friedrich Stuckenberg</i> Die „neue Richtung“ – Mittermaiers Konzeption der Rechtswissenschaft	29
<i>Thomas Weigend</i> Mittermaier als Rechtsvergleicher	55
<i>Jan Zopfs</i> Mittermaier und der gemeine deutsche Strafprozess	67
<i>Sascha Ziemann</i> Der Staat, der einen Anwalt braucht – Die Staatsanwaltschaft in den Schriften Mittermaiers	87
<i>Helmut Frister/Tillmann Horter</i> Die neuen Prozessmaximen (Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Anklageprinzip, Öffentlichkeit)	111
<i>Sven Großmann</i> Vom Untertanen zum Bürger – Zur Entwicklung der Beschuldigtenrechte im Werk von Mittermaier	131
<i>Wolfgang Wohlers</i> Mittermaier und die Institution der Verteidigung	165
<i>Heike Jung</i> Mittermaiers „Die Lehre vom Beweise“ – Eine Station auf dem Weg von der gesetzlichen Beweistheorie zum Grundsatz der freien Beweiswürdigung?	211

<i>Antje Schumann</i>	
Visionäres zum Sachverständigen im Strafprozess	229
<i>Petra Velten</i>	
Laiengerichtsbarkeit	241
<i>Arnd Koch</i>	
Das Rechtsmittel der Berufung – Mittermaier als Vorläufer liberaler Justizkritik im Kaiserreich	277
Verzeichnis der Autorinnen und Autoren	297

Mittermaier: Leben und Wirkung

Michael Hettinger

I. Elternhaus, Bildung und Selbstbildung

Mittermaier wurde am 5. August 1787 in München als Sohn des Apothekers Johannes Joseph Mittermayr (1750–1797)¹ – Sohn des Landshuter Stadtwalkers Andreas Mittermayr und der Elisabeth, geb. Auer – und der Catharina Maria Orthmayr (1759–1828) – Tochter des Münchner Ratsherrn und Stadtapothekers Franz Xaver Orthmayr und seiner Frau Maria, geb. Wenger – geboren.² Die Familie wohnte in der Rosengasse,³ in der sich auch die Rosen-Apotheke befand. Seinen Vater Joseph schildert er, so berichten es seine Söhne Karl und Franz, auf die viele, die Familie betreffende Informationen zurückgehen, als „mild, sittenrein, dichterisch, fast schwärmerisch, die Mutter als eine thatkräftige Frau von ruhigem und scharfem Verstand“.⁴ Nach dem frühen Tod des Va-

¹ *Neb*, Die posthumen Auflagen von Feuerbachs Lehrbuch. Zu der Konzeption C.J.A. Mittermaiers und seinem Wissenschaftsverständnis, 1991, 39 Fn. 61 mit Hinw. auf das Sterbebuch St. Peter, Bd. 160, fol. 369. Anders, nämlich Johann Georg Jakob Mittermaier, alle früheren Autoren sowie *Jochen Wolf*, Das Leben und strafrechtliche Werk Wolfgang Mittermaiers, 1997, 1f.

² *Wolf* (Fn. 1), 1f.; zu seiner Schwester Sofie ebda., 2 mit Fn. 10. Zur Schilderung seines Großvaters Carl s. *Wolfgang Mittermaier*, in: Küper (Hrsg.), Heidelberger Strafrechtslehrer im 19. und 20. Jahrhundert, 1986, 53. Den Rufnamen Carl lässt seine Unterschrift auf einem Brief an Gustav Hugo (gegenüber dem Anton im dann eindeutigen Ausschlussverfahren) erkennen, abgedruckt bei Küper (Hrsg.), Carl Joseph Anton Mittermaier. Symposium 1987 in Heidelberg. Vorträge und Materialien, 1988, 31, 33.

³ Dort hat auch, ein Zufall, Feuerbach von Ende 1805 bis 1814 gewohnt, so *Neb* (Fn. 1), 39 Fn. 60; *Radbruch*, Paul Johann Anselm Feuerbach. Ein Juristenleben, 1934, erzählt von Gustav Radbruch, in: Gustav Radbruch – Gesamtausgabe, Bd. 6, 1997, 26, 107f. – Das wäre dann der heutige Marienplatz.

⁴ So *K.* und *F. Mittermaier*, Bilder aus dem Leben von K.J.A. Mittermaier. Zur fünfzehnjährigen Jubelfeier der Universität Heidelberg, 1886, 5. Dort steht auch, sie sei die Schwester des Gürtlers und Seefahrers Heinrich Zimmermann gewesen, der als Steuermann die Weltreise von James Cook auf der Suche nach einer Nordwestpassage von Asien nach Europa mitgemacht hatte. Und, wie *Levin Goldschmidt*, AcP 50 (1867), 417, 418 schreibt, „der empfängliche Sinn des Knaben und die bis in das höchste Alter bewahrte Reiselust“ seien „früh durch die lebendigen Schilderungen ferner Länder angeregt“ worden. Bei *L. Goldschmidt* heißt es weiter, Zimmermann sei der Schwager des Vaters gewesen, der Ehemann einer Schwester der Mutter, was zutreffen dürfte; a. A. aber die Söhne *Karl* und *Franz Mittermaier*,

ters 1797 heiratet die Mutter, schon im selben Jahr, wahrscheinlich um die Apotheke halten zu können, einen, wie die (Enkel-)Söhne nur vom Hörensagen berichten können, „strengen, düstern“ Mann⁵ (Johannes Pals, verstorben schon am 12.1.1808), zu dem sich kein „inniges Verhältniß“ entwickelt haben soll.⁶ Er gibt den Zehnjährigen in die Erziehungsanstalt eines als hart und engherzig beschriebenen Geistlichen.⁷

Glück im Unglück oder glückliche Fügung, es schlägt Mittermaier jedenfalls zum Vorteil aus, denn dieser Geistliche verfügt über eine große Kenntnis alter und neuer Sprachen und offenbar auch über das Talent, sie zu vermitteln. Er legt „bei dem Knaben den Grund (...) zu der späteren, seltenen Sprachgewandtheit des Mannes“.⁸ So konnte der Talentierte neben den alten Sprachen bald italienisch, französisch sowie englisch fließend sprechen und spanisch, portugiesisch und niederländisch problemlos lesen.⁹ Damit beherrschte er, zumindest im Lesen, die verbreitetsten Kultursprachen des europäischen Westens. Bereits im Alter von vierzehn Jahren hatte er, wie seine Söhne berichten, im Gymnasium den ersten Preis im Französischen mit einem „Werkchen über fremde Länder und Sitten“, 1785¹⁰ gewonnen. Mit 16 Jahren hörte er im Münchner Lyzeum¹¹ die philosophischen Vorlesungen.

Für die Zeitspanne, in der Carl Mittermaier lebt, und das Recht, das er erlebt und dann auch mitgestalten will, sollte man folgende Stichworte im Auge behalten: Reichsdeputationshauptschluss 1803, „Untergang“ des Heiligen Römischen Reichs Deutscher Nation 1806, Freiheitskriege, Wiener Kongress 18.9.1814–

a. a. O. 5, die Etliches, wenn auch nicht immer genau, von *L. Goldschmidt* übernommen und manches wohl etwas „geschönt“ haben. Freilich hatte der, den biographischen Teil seiner Skizze betreffend, offengelegt, welche Informationen Dritter er übernommen hat, a. a. O. 418; dort dankt er nämlich auch Franz Mittermaier für wertvolle Hilfe. Richtig *Wolf* (Fn. 1), 2 mit Fn. 2. Den Vater Carls schildert *Goldschmidt*, 418 als einen „Mann von feiner naturwissenschaftlicher Bildung, leichter Fassungskraft und mildem, fast schwärmerischen Sinne“. Dass sein Rufname Joseph war, ergibt sich aus einer von *Karl* und *Franz* a. a. O., 11, geschilderten Episode. Zu den Eltern Carl und Margarethe, ebda. 55–57; ferner Wolfgang Mittermaier, in: *Küper* (Fn. 2), Strafrechtslehrer, 53, 65.

⁵ *K. und F. Mittermaier* (Fn. 4), 5f.; ganz anders aber *v. Marquardsen*, ADB 22 (1885), 25–33, Online-Version 1/9, nach dem die Wiederverheiratung eher positive Auswirkungen gehabt habe, weil „die aufopfernde Liebe und Sorgfalt des Stiefvaters bewirkte, dass der Knabe seinen Verlust kaum empfand“.

⁶ *v. Marquardsen*, ADB 22 (1885), 25.

⁷ *K. und F. Mittermaier* (Fn. 4), 6.

⁸ *K. und F. Mittermaier* (Fn. 4), 6.

⁹ *K. und F. Mittermaier* (Fn. 4), 6.

¹⁰ *K. und F. Mittermaier* (Fn. 4), 6.

¹¹ *Landsberg*, in: von Stintzing/Landsberg, *Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft*, Abt. 3, Halbbd. 2, Text, 2. Neudruck der Ausgabe 1910/1978, 413; ferner *Leitschub*, *Die Matrikeln der Oberklassen des Wilhelms Gymnasiums in München*, 4 Bände, 1970–1976, Bd. 4, 24. Bis 1827 war es das einzige Gymnasium in München, so *Neb* (Fn. 1), 26 mit Fn. 6. Er fasste sich aber immer noch mit Vorliebe mit den Naturwissenschaften, pflegte sie auch im späteren Leben und machte sie für die Rechtspflege nutzbar, so *L. Goldschmidt*, AcP 50 (1867), 417.

9.6.1815, Deutscher Bund (Bundesakte vom 8.6.1815), nationale Bewegung, Restauration und „Demagogenverfolgung“, Hambacher Fest 1832, „Vormärz“ („Deutschland, Deutschland über alles“ am 26.8.1841 im Sinn von „Deutschland einig Vaterland“; gedichtet von August Heinrich Hoffmann [von Fallersleben], 2.4.1798–19.1.1874), Revolutionen in Europa 1848/49, Reaktion bis hin zur Gründung des neuen Kaiserreichs 1871.

II. Studium und Laufbahn

Man sollte im Weiteren sein Geburtsjahr 1787 im Gedächtnis behalten, denn Carl Joseph Anton Mittermaiers große Karriere beginnt, wie die Paul Johann Anselm Feuerbachs, sehr früh, wenn auch nicht wie bei diesem schon früh beeindruckend, sondern, nur teilweise ihm selbst zuzuschreiben, etwas holprig!

Am 9. November 1805,¹² mit 18 Jahren, fing er auf Geheiß seines Stiefvaters, der ihm sowohl ein Bergbau- als auch ein Medizinstudium verwehrt hatte,¹³ das Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Landshut an. Hier soll er gleichwohl auch medizinische, naturwissenschaftliche, anatomische und selbst philosophische Vorlesungen gehört haben.¹⁴ Daneben gab er zwecks Gelderwerbs Privatunterricht. Auf diese Weise lernte er den früheren Heidelberger Professor und inzwischen schon hohen Beamten in München, Georg Friedrich von Zentner,¹⁵ kennen, für den strebsamen Mittermaier ein Glücksfall. Denn Zentner empfahl ihn Feuerbach, der für seine gesetzgeberische Tätigkeit gerade einen sprachgewandten Sekretär suchte – und ihn, ein weiterer Glücksfall, akzeptierte, was später ungeahnte Folgen haben sollte. Mittermaier erfüllte dessen Erwartungen.¹⁶ Nach Abschluss seines Studiums am 22.8.1807 absolvierte er ein Gerichtspraktikum am Landgericht der Münchener Vorstadt Au. Ihn zog es freilich nicht in die Justiz, sondern in die Wissenschaft. Dazu benötigte er eine Promotion.¹⁷ Das Gutachten zur Erlangung eines angesichts seiner finanziell schwierigen Verhältnisse offenbar notwendigen Reisestipendiums, auf Zentners Rat hin nach Heidelberg, in das badische „Ausland“, mit dem Ziel der Promoti-

¹² *Neb* (Fn. 1), 27.

¹³ *K. und F. Mittermaier* (Fn. 4), 7; so wurde, wie schon Feuerbach, auch aus ihm einer der vielen „Juristen wider Willen“. Immerhin hatte er schon im Alter von 13 Jahren – obwohl schwach auf der Brust – die Vorprüfung für ein Bergbaustudium mit Erfolg absolviert. Das spricht gegen die Ansicht von *v. Marquardsen* s.o. bei Fn. 6.

¹⁴ *L. Goldschmidt*, AcP 50 (1867), 417, 419. Das dürfte seine späteren vielfältigen wissenschaftlichen Interessen auch auf diesen Gebieten erklären.

¹⁵ *Landsberg* (Fn. 11), 413f.; zu Zentner, einem bemerkenswerten Mann, s. *v. Eisenhart*, ADB 45 (1900), 67–70; *Landsberg*, in: von Stintzing/Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft, Abt. 3, Halbbd. 2, Noten, 196.

¹⁶ *L. Goldschmidt*, AcP 50 (1867), 417, 419; Näheres bei *Neb* (Fn. 1), 29ff.: Mittermaiers Tätigkeit bei Feuerbach währte nicht mehr als etwas über sechs Wochen!

¹⁷ Zum Ablauf *Neb* (Fn. 1), 34.

on, schrieb ihm Feuerbach.¹⁸ Auch Zentner setzte sich bei der bayerischen Regierung für Mittermaier ein.¹⁹

Ab dem Sommersemester 1808 sehen wir Mittermaier dann in Heidelberg, wo er neben dem Studium zur Verbesserung seiner nach dem Tod des Stiefvaters vermutlich besonders kärglichen Mittel Repetitorien veranstaltet. Am 29.3.1808 wird er – im zweiten Anlauf²⁰ – mit einer Arbeit „De nullitatibus in causis criminalibus“ (1809, 47 Seiten) promoviert. Danach sollte er eine Professur an der vorübergehend bayerischen, neu gegründeten Universität Innsbruck erhalten, so der Plan der bayerischen Regierung.²¹ Andreas Hofer und sein Tiroler Volksaufstand vereitelten das. Mittermaier geht als Privatdozent nach Landshut zurück, wo er, nach Ablehnung eines Rufes nach Kiel, 1811 zum Ordinarius ernannt wird.²² Er ist jetzt erst 24 Jahre – und wird gleichwohl in den folgenden zehn Jahren dreimal zum Rektor der Universität gewählt! Er liest „quer Beet“: 1811 etwa Strafprozess, deutsches Privatrecht, Zivilprozess sowie deutsche und römische Rechtsgeschichte.

Am 20.5.1812 heiratet er Margarethe Walther (1786–1869), die Schwester eines guten Freundes und Kollegen in Landshut.²³ Er wird sieben²⁴ Kinder mit ihr haben. Erst sein Tod scheidet diese Ehe.

Rufe nach Halle und nach Jena lehnt er 1818 ab, den Ruf nach Bonn, eine preußische Neugründung, in der rheinisches Recht gilt, nimmt er 1819 an. In

¹⁸ Das Gutachten, veranlasst vermutlich von Zentner (s. *Neb*, 38 f.), ist abgedruckt bei *Neb* (Fn. 1), 35, das Original abgelichtet 36 f.

¹⁹ *Neb* (Fn. 1), 34; *Landsberg* (Fn. 11), 414.

²⁰ Nach *K.* und *F. Mittermaier* (Fn. 4), 9 f., soll er, obwohl von einem heftigen Nervenfieber (Typhus) befallen, noch nicht ganz genesen, am 29.3.1809 („mit Auszeichnung“) promoviert worden sein; übernommen etwa von *Landsberg* (Fn. 11), 414. Dem hat *Landwehr* zweifach begründet widersprochen in: Küper (Hrsg.), *Heidelberger Strafrechtslehrer im 19. und 20. Jahrhundert*, 1986, 69, 75 f. mit Fn. 14 und 15. Alle fünf Gutachter hatten die außerordentlich groben Fehler in der „Latinität“ bemängelt und dem Doktoranden die Arbeit zurückgegeben mit der Auflage, sie mit Hilfe eines „Philologen“ sprachlich zu überarbeiten; zudem gab es Noten erst seit dem Heidelberger Statut „Über die Habilitierung der Privat-Lehrer, deren Pflichten und Rechte“ vom 9.12.1905. Nach *Ebert-Fijal*, *JuS* 1987, 419, 420 mit Fn. 3 hat v. Savigny in einem Brief diese Dissertation als „überaus schlecht“ abgetan; „ziemlich farblos“, nannte sie *Landsberg* (Fn. 11), 419, was zu „mit Auszeichnung“ ohnehin nicht gepasst hätte.

²¹ *Landsberg* (Fn. 11), 419.

²² Ausführlich *K.* und *F. Mittermaier* (Fn. 4), 12 ff. und *L. Goldschmidt*, *AcP* 50 (1867), 417, 420 ff.

²³ Aus *Burrweiler/Pfalz*; ihr Bruder Philipp Franz Walther (3.1.1782–29.12.1849) beginnt mit 15 Jahren ein Philosophie- und Medizinstudium in Heidelberg, studiert dann noch drei Jahre in Wien, Promotion 1803 in Landshut, mit 21 Jahren Professor in Bamberg, 1804 nach Landshut berufen, erlangte großen Ruf als Chirurg und Augenarzt, vgl. *G. Korn*, *ADB* 41 (1896), 121.

²⁴ Martin, der Älteste, stirbt nach Fertigung einer offenbar sehr beachtlichen Promotion „Über die Gründe der Verpflichtung zur Edition von Urkunden“ 1835; *L. Goldschmidt*, *AcP* 50 (1867), 417, 428; *Jammers*, *Die Heidelberger Juristenfakultät im neunzehnten Jahrhundert als Spruchkollegium*, 1964, 55 Fn. 63.

Bonn soll er, noch 31 Jahre alt, alsbald Rektor werden, wehrt sich dagegen – zunächst – erfolgreich und übernimmt stattdessen das Dekanat. Im folgenden Sommersemester muss er das Amt dann doch übernehmen, soll nun aber, weil als zugleich auch provisorischer Universitätsrichter, in dieser Funktion an Ermittlungen gegen die der preußischen Regierung aus politischen Gründen verhassten Ernst Moritz Arndt und Karl Theodor Welcker mitwirken. Das demagogische Schlagwort hierzu lautet: Demagogenverfolgung. Gegen seine Freunde? Niemals!²⁵ Er nimmt, nach Ablehnung eines höchst ehrenvollen Rufs an das Oberappellationsgericht der vier Freien Städte in Lübeck, den Ruf nach Heidelberg an und bleibt ab 1821 dort, trotz weiterer Rufe nach München 1826 und nochmals nach Bonn 1831, bis an sein Lebensende.²⁶

III. Weitere Ämter und Ehrungen

Ab 1821 war er bis zu seinem Tod Ordinarius im lange noch sehr viel beschäftigten „Spruchkollegium“ der Juristischen Fakultät der Universität Heidelberg.²⁷ 1826 erfolgte seine Berufung in den badischen Gesetzgebungsausschuss, in dem er bis zu dessen Auflösung 1845 mitarbeitet.²⁸ Von 1831 bis 1840 vertrat er als gewählter Abgeordneter die Stadt Bruchsal und von 1846 bis 1849 die

²⁵ *Goldschmidt*, AcP 50 (1867), 417, 423; *Ebert-Fijal*, Jura 1987, 19, 20; zu den folgenden Karlsbader Beschlüssen und den Demagogenverfolgungen *Schwinge*, Der Kampf um die Schwurgerichte, 1926/1970, 45 ff. und *H.-U. Wehler*, Deutsche Gesellschaftsgeschichte, Bd. 2: Von der Reformära bis zur industriellen und politischen „Deutschen Doppelrevolution“ 1815–1845/49, 2008, 336 ff.; zu Ernst Moritz Arndt s. *Best/Weege*, Biographisches Handbuch der Abgeordneten der Frankfurter Nationalversammlung, 1848/49, 1998, 83 f.; zu Carl Theodor Welcker, 353 f.; ferner Kleinheyer/Schröder (Hrsg.), Deutsche und Europäische Juristen aus neun Jahrhunderten, 6. Aufl. 2017, 564 m. w. N. *Schermaul*, Die Umsetzung der Karlsbader Beschlüsse an der Universität Leipzig 1848/49, 2013; *Mußgnug*, Carl Mittermaier als Politiker, in: Küper (Fn. 2), 51, 55 mit Fn. 9, 11; er hält die Zuständigkeit des Rektors nur in Disziplinarsachen gegen Studenten für gegeben, nicht aber gegen Professoren. Hier scheint mir nicht berücksichtigt, was die Preußische Universitäts-VO (= Instruktion für die außerordentlichen Regierungsbevollmächtigten bei den Universitäten vom 18.11.1819, Preuß. Gesetzsammlung 1819, 233, angeordnet hatte, abgedruckt bei *Huber*, Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte, Bd. 1, 2. Aufl. 1961, 99) in Art. 1 Nr. 1 und 2.

²⁶ Zur „Glanzzeit“ der juristischen Fakultät der Universität Heidelberg in jenen Tagen *Schroeder*, JuS 1986, 919, 921 f.; *ders.*, „Eine Universität für Juristen und von Juristen“, Die Heidelberger Fakultät im 19. und 20. Jahrhundert, 2010, 111–185.

²⁷ Zum Spruchkollegium näher *Jammers* (Fn. 24), 43 ff.; anschaulich zur Institution *Walter Jens*, Eine deutsche Universität. 500 Jahre Tübinger Gelehrtenrepublik, 1977, 160 ff.

²⁸ *Landsberg* (Fn. 11), 416 Fn. 4; zu Buch stehen u. a. die Mitarbeit an der Reform der Strafverteidigung, der Bürgerlichen Prozessordnung und des StGB; *Best-Weege* (Fn. 25), 240; s. auch *Mußgnug*, in: Küper (Fn. 2), Symposium 51, 55 f.

Stadt Meersburg in der II. Badischen Kammer.²⁹ 1833, 1835, 1837 und 1847 bekleidete er das Amt des Präsidenten der II. Badischen Kammer.³⁰

1848 wählt ihn das (selbsternannte) Vorparlament zu seinem Präsidenten. Ab 1848 fungiert er als Mitglied der Deutschen Nationalversammlung an ihrem Versammlungsort, der Paulskirche zu Frankfurt am Main.³¹ Dort gehört er dann dem Verfassungsausschuss an und leitet als Vorsitzender den Gesetzgebungsausschuss, eine höchst wichtige *und* arbeitsreiche Position.³² Nach dem Beschluss des nach dem Rückruf der preußischen Abgeordneten aus Frankfurt weiter tagenden sogenannten Rumpfparlaments³³ am 30.5.1849 nach Stuttgart überzusiedeln, gibt Mittermaier endgültig jede weitere politische Tätigkeit auf und kehrt nach Heidelberg zurück.

Dort bekleidet er dann 1825 und 1837 das Amt des Prorektors an der Universität Heidelberg. In den Jahren 1822/23, 1829, 1833, 1841, 1844, 1850, 1854 und 1860 sieht man ihn als Mitglied des engeren Senats der Universität, 1826, 1830, 1834, 1838, 1841, 1845, 1850, 1855, 1861 amtiert er als Dekan der juristischen Fakultät der Universität.

1811 wird er zum Hofrat ernannt, 1821 dann zum Geheimen Hofrat und 1826 schließlich erhält er den Titel Geheimer Rat II. Klasse.³⁴ Fünf Orden, drei Ehrendoktoren (Prag, Cambridge in Massachusetts, USA, und Wien) kommen im Lauf der Zeit – mindestens – noch hinzu sowie die Ehrenbürgerschaft der Stadt Heidelberg.

²⁹ Politisch war er der „gemäßigten oppositionell-liberalen Rechtspartei“ zuzurechnen, so *Landsberg* (Fn. 11), 416; dazu auch *K. und F. Mittermaier* (Fn. 4), 48 f., *Goldschmidt*, 50 (1867), 417, 429 und *Mußgnug*, in: Küper (Fn. 2), 51, 63 f.

³⁰ *L. Goldschmidt*, AcP 50 (1867), 417, 428 f. und die Nachw. in Fn. 29.

³¹ *L. Goldschmidt*, AcP 50 (1867), 417, 430; *K. und F. Mittermaier* (Fn. 4), 47 ff.; *Mußgnug*, in: Küper (Fn. 2), 51, 64 f. mit dem Hinw. in Fn. 30 auf Mittermaiers „nicht allzu“ geschickte Verhandlungsleitung, eine Begabung, für die er sonst oft gelobt wurde – die häufigen Wahlen in ein solches Amt bestätigen das. Der Autor weist auch auf den politischen Weitblick Mittermaiers hin, der schon 1846 zusammen mit Gervinus und Häusser (dabei auch Höfken und Mathy, die aber nur zur Redaktion gehörten) die „Deutsche Zeitung“ gegründet hatte „als Sprachrohr der Liberalen für die Einigung Deutschlands und die Ablösung der Bundesverfassung durch eine freiheitlich demokratische Reichsverfassung“; zu dieser „Deutschen Zeitung“ auch *Gall*, *Bürgertum in Deutschland*, 1989, 265 mit Anm. auf 540. Ferner *Bergsträsser*, *Die Heidelberger „Deutsche Zeitung“*, 1937/38, 127 ff., 343 ff.; *Nipperdey*, *Deutsche Geschichte 1800–1866*, 1983, 388; dazu auch *K. und F. Mittermaier* (Fn. 4), 47 ff. sowie *Winkler*, *Der lange Weg nach Westen*, 1. Bd., *Deutsche Geschichte vom Ende des Alten Reiches bis zum Untergang der Weimarer Republik*, 5. Aufl. 2002, 97 f.

³² *Best-Weege* (Fn. 25), 240. Zu seinen politischen Aktivitäten überhaupt vgl. *W. Mittermaier*, in: Küper (Fn. 20), 53, 59–65; knapp *Landsberg* (Fn. 11), 416 f.

³³ Sehr anschaulich zu diesen aufregenden Tagen und dem Auszug eines kleineren Teils der Abgeordneten sowie der Erklärung der Auflösung des Parlaments durch das Ministerium Brandenburg der Abgeordnete *Temme*, *Augenzeugenberichte der Deutschen Revolution 1848/49. Ein preußischer Richter als Vorkämpfer der Demokratie*, 1996, 171 ff., insbes. 179 ff.; mit großem zeitlichen Abstand und einer etwas anderen politischen Grundausrichtung *Winkler* (Fn. 31), 115 f.

³⁴ *Drüll*, *Heidelberger Gelehrtenlexikon 1803–1932*, 1986, 181.

Mittermaier war außerdem Mitglied von Akademien in Paris, Lissabon, Pest, Leyden, Washington, Boston sowie belgischer und aller italienischen Akademien; ferner Mitglied zahlreicher englischer, französischer, italienischer und belgischer Wissenschaftlicher Gesellschaften. Die Universität Petersburg ernannte ihn zu ihrem Ehrenmitglied.³⁵

Darüber hinaus ist eine Reihe weiterer Ehrungen zu erwähnen, die ihm anlässlich seines 50. Doktorjubiläums zuteilgeworden waren.³⁶

IV. Werk (*sehr* kurzer Abriss)

Zunächst fragt sich, wie beginnen angesichts der schon auf den ersten Blick, wie wir wissen, so erdrückenden Fülle von schriftlich Hinterlassenem, das er im Lauf der Jahrzehnte seines Schaffens publiziert hat? Zur Klärung einer Vorfrage zunächst so: Fortschritt heißt für Forscherinnen und Forscher – auch in der Geschichtswissenschaft –, sich nicht ungeprüft darauf zu verlassen, dass das, was über die bisherige Geschichte geschrieben worden ist, des Wissens und der Weisheit letzter Schluss ist, eine Erkenntnis, die für jede Folgegeneration ganz ebenso gilt.

Ein einfaches Beispiel dafür sind die Angaben zu Mittermaiers ohnehin zahlenmäßig schon riesigem Werk, nur Josef Kohler fiel mir unter den „alten“ Juristen ein, der „noch“ fleißiger als Mittermaier war; aber einen eigenen vollständigen Überblick habe ich nicht. Gesichert ist jedoch inzwischen immerhin, dass die bisher angenommenen Zahlen zu Mittermaiers Werk, wenn man will, wohl korrigiert werden können, und zwar *nach oben*!

Freilich hängt das im Einzelnen auch davon ab, *wie* man zählt. Es gibt nämlich bei Mittermaier eine Fülle von Kleinstbeiträgen mit einer oder zwei Seiten, Überblicke über neueste Entscheidungen oder Fälle, daneben Übersetzungen von Arbeiten ins Italienische, Französische, Englische und auch ins Niederländische. Die Frage lautet nun: Mitzählen oder nicht? Zählen auch Mittermaiers Arbeiten noch einmal, wenn sie (von ihm) in eine oder zwei andere Sprachen übersetzt sind? Ferner findet sich eine Menge von Aufsatzserien zu *einem* Thema, womit sich dann die Frage stellt: die einzelnen Beiträge zählen oder nur die Serie als solche berücksichtigen? Und schließlich: Wie hält man es bei Werken, die aus mehreren Bänden bestehen und/oder mehrere Auflagen erlebt haben? Jeweils stellt sich die Frage, wie gezählt werden soll.

Ein recht aktuelles und *nicht* durch bloßes Zählen (so man die Zahlen parat hat) zu bewältigendes Beispiel ist ein in jeder Hinsicht sehr gelungenes Buch von *Bernd Mertens*, „Gönner, Feuerbach, Savigny. Über Deutungshoheit und Le-

³⁵ L. Goldschmidt, AcP 50 (1867), 417, 433 mit Fn. 10.

³⁶ L. Goldschmidt, AcP 50 (1867), 417, 434f. mit Fn. 12; HeidelbJbLit 52 (1859), 465–479.

gendenbildung in der Rechtsgeschichte“, 2018 (dazu *Hettinger*, Fachbuchjournal, 1/2019, 38 f.). Dem Autor ist es ein Anliegen, dem in der bisherigen Literatur zum bayerischen Firmament der juristischen Größen des frühen 19. Jahrhunderts ausgeschlossenen Nikolaus Thaddäus von Gönner nach neuer Prüfung wieder die Achtung zukommen zu lassen, die ihm seine Um- und unmittelbare Nachwelt nicht haben zukommen lassen, bis in diese Tage nicht. Dieses Problem kommt in größerem Rahmen heute unter dem Schlagwort Geschichte ist eben häufiger das Ergebnis einer „Geschichtsschreibung der Sieger“ schon eher an die Oberfläche öffentlicher Wahrnehmung, jedenfalls dann, wenn es nicht die eigenen Akteure betrifft.

Wenn ich mich an die höchst verdienstvolle Bibliografie der Literatur Mittermaiers halte, die Luigi Nuzzo erstellt hat,³⁷ gibt es also mehrere Möglichkeiten zu zählen. Gebe ich jeder Publikation, gleich ob Teil einer Serie oder nicht, jedem Band bei mehreren oder jeder Neuauflage eine Nummer, so komme ich auf ca. 1.050 Werke, neutraler: Publikationen, denn es sind eben auch ein- und zweiseitige Kurzinformationen über irgendetwas gerade Neues dabei. Andernfalls komme ich immerhin noch auf um die 715 Titel. Auch ob Mittermaier nun jährlich ca. 1.200 oder 1.400 Briefe erhalten – und dann auch beantwortet hat, weiß man nicht, scheint angesichts der schieren Zahlen ohnehin schon eher marginal (wenn wenigstens jeweils *eine* der beiden als Richtgröße in etwa stimmt. Nur zur Klarstellung: Die von Mittermaier geschriebenen Briefe zählen nicht mit).³⁸

Mittermaiers Beginn als Autor war, wie eingangs unter II. bereits konstatiert, sieht man auf das Gesamtbild, nicht eben verheißungsvoll. 1807, 20 Jahre alt, schrieb er eine Arbeit mit dem Titel „Über die Prinzipien des sogenannten Naturrechts“. Das Manuskript liegt in der Universitätsbibliothek Heidelberg. Es ist als Teil der Materialien neben drei „politischen“ Reden und einem Rechtsgutachten³⁹ Mittermaiers zum Symposium 1987 in Heidelberg, das Wilfried Küper zum 200. Geburtstag veranstaltet hatte, *erstmal*s gedruckt dem Sammel-

³⁷ Nuzzo, Bibliographie der Werke Karl Josef Anton Mittermaiers, 2004. Geraffter Überblick über Mittermaiers Lebenswerk bei *Hettinger*, ZRG (GA) 1990, 433, 443 f. mit Fn. 67; neben dem Archiv des Criminalrechts Neue Folge, das 1857 eingegangen war, wäre noch der Gerichtssaal zu nennen, dem er danach als Mitherausgeber beitrug. Näheres bei *Mohnhaupt*, in: Stolleis (Hrsg.), Die neuen Medien des 18.–20. Jahrhunderts, 1999, 277–301.

³⁸ Da zunächst die Initiative in Form von brieflichen Anfragen vermutlich von ihm ausgegangen ist – erst später werden sich auch bei ihm Anfragen stark vermehrt haben, oder auch Bitten um Begutachtung – die er ja dann vermutlich regelmäßig beantwortet haben wird, könnte die Anzahl *seiner* Briefe sogar größer gewesen sein. Von 1.400 An- und ebenso vielen Von-Briefen jährlich ging *v. Holtzendorff*, Allg. Deutsche Strafrechtszeitung 8 (1868), Sp. 118 aus. Aber von den schieren Zahlen hängt, bei den schon als ziemlich sicher anzunehmenden Dimensionen, nichts ab; dazu noch Fn. 47.

³⁹ Ein vollständig abgedrucktes Gutachten in italienischer Sprache, publiziert in der „Gazetta dei Tribunali di Genova“ (V, 5.11.1853, Nr. 86) mit einer Vorbemerkung bei Küper (Fn. 2), 302, 303 f.

band eingefügt.⁴⁰ 1809 kam dann, wie bereits erwähnt, erst im zweiten Anlauf, die 47 Seiten umfassende, an einem Tag heruntergeschriebene zweite Fassung⁴¹ der Dissertation dazu, sowie eine Abhandlung „Theorie des Beweises im peinlichen Prozesse nach den gemeinen positiven Gesetzen und den Bestimmungen der französischen Criminalgesetzgebung“, eine Schrift, die damals infolge des Bankrotts des Verlegers liegen blieb; erst 1821 lag sie gedruckt vor.⁴² Ab diesem Jahr kam, bildhaft ausgedrückt, die Druckerpresse nicht mehr zum Stillstand. Die letzten Arbeiten erscheinen in seinem Todesjahr, einige Nachzügler,⁴³ meist Übersetzungen, auch noch bis 1979,⁴⁴ und zuletzt 1987 die eben erwähnten „Prinzipien des sogenannten Naturrechts“. Trotz der Vielfalt der Themen, die Mittermaier in den über 50 Jahren seines Publizierens traktiert hat, lassen sich, beschränkt auf den hier interessierenden Teilbereich seines, wie gerade gesehen, noch wesentlich umfangreicheren Schaffens, einige, sich auch an den juristisch bedeutsamen Zeitläuften orientierende Schwerpunkte benennen, die zugleich spezielle Interessen und Arbeitsbereiche anzeigen: Zahlenmäßig an der Spitze steht das Strafrecht in Form von Gesetzbüchern und Einzelgesetzgebungen mit 45 Beiträgen, gefolgt von Strafergerichtsbarkeit, Strafprozessordnung und Strafprozessgesetzgebung (40); mit je 30 Publikationen sind die Rechtsgeschichte und Arbeiten zum Thema Gefängnis/Besserungsanstalten vertreten.

Geschworene, Schwurgericht und Volksgericht beschäftigten ihn fünfundzwanzigmal, die Problematik der Todesstrafe zwanzigmal; hier, wie auch in anderen Bereichen augenfällig, lernt Mittermaier im Lauf seines Lebens dazu,

⁴⁰ Die Reden „I. Über Zensur, Pressefreiheit und Pressegesetzgebung“ (271–287), „II. Über die oberste Staatsgewalt im Bundesstaat“ (288–295), mit einem, wie bei ihm üblich, nur schwer entzifferbaren, in Frankfurt am 15.3.1849 entstandenen Blatt (290) und „III. Über die Notstandsverfassung“ (295–299), Themen von größter Bedeutung in der Paulskirche.

⁴¹ Zum Grund s. Text bei Fn. 20.

⁴² *L. Goldschmidt*, AcP 50 (1867), 417, 420.

⁴³ Vgl. *Nuzzo* (Fn. 37), 106–108.

⁴⁴ 1867 mit fast reißerisch-werbend klingenden Einleitungen, von denen später noch die Rede ist, beispielhaft: „(...) der neueste oder der gegenwärtige Stand der (...)“, „die neuesten Leistungen“ u. a. Hervorgehoben sei ein vierteiliger Aufsatz mit insgesamt etwas über 100 Seiten zu einem seiner Anliegen, „Neuester Stand der Gesetzgebung und Wissenschaft und Ergebnisse der Erfahrungen in Bezug auf die Frage der Beibehaltung der Todesstrafe“, in: *Allg. Deutsche Strafrechtszeitung* 7 (1867), 1–31, 57–83, 245–266, 273–307. Der nächst umfangreiche dreiteilige Aufsatz umfasst ca. 63 Seiten und erläutert den „gegenwärtigen Stand der Ansichten und Leistungen in Bezug auf Verbesserung der Strafanstalten, insbesondere durch Einführung der Einzelhaft“ in den „Blätter(n) für Gefängniskunde“, 2 (1867), 83–105, 141–162, 313–333. Auch die Übersetzung der 2. Aufl. einer Arbeit zu den Grundlagen der analytischen Gerichtsmedizin von *Gandolfi Giovanni* findet sich noch neben einem Bericht über „die neuesten Leistungen auf dem Gebiete der Strafgesetzgebung“ im *Gerichtssaal* 19 (1867), 81–116, ein Gutachten über den Entwurf eines StGB in Österreich und ein vierteiliger Aufsatz (von insgesamt nicht ganz 9 Seiten) sowie zwei Beiträge zur Civilprozessgebung in Italien und Österreich sowie in Deutschland. Weitere Arbeiten in französischer oder spanischer Sprache (hier betreffen sie fünf Auflagen einer Abhandlung über den Beweis in Strafsachen im Vergleich mit Deutschland, Frankreich, England etc.).

im Sinn von: wandelt sich ab und an seine Meinung. Die Themen Gerichtsverfassung und Gerichtsorganisation bedenkt er mit 17, Untersuchung, Voruntersuchung und Untersuchungshaft mit 15 Beiträgen, Statistik mit 14, Probleme der Zurechnungs-/Schuldfähigkeit und der Zurechenbarkeit mit 13 Beiträgen. Der Strafrechtswissenschaft widmet er sich elfmal, die Staatsanwaltschaft, die Anwaltschaft, die Gerichtsmedizin und der Zweikampf beschäftigen ihn je zehnmal. Arbeiten auf allen anderen Rechtsgebieten im Bereich des Strafrechts und, wie man früher (z. B. noch in den 70/80er Jahren des letzten Jahrhunderts in strafrechtlichen Institutsbezeichnungen schrieb), von heute aus beurteilt, despektierlich sagte, seiner „Hilfswissenschaften“, bleiben unter zehn Beiträgen.

Die zivilrechtlichen und andere nicht erfasste Arbeiten lasse ich, weil hier nicht interessierend, beiseite.⁴⁵

„Wie kein anderer Zweig der Rechtswissenschaft stand die Strafrechtslehre zu Beginn des (M.H.: vor-)vorigen Jahrhunderts einer antiquarisch-historischen Forschung am meisten fern“, schrieb treffend Götz Landwehr im Jahr 1968.⁴⁶

Der Schwerpunkt dieses Symposions ist also richtig gesetzt. Denn das Strafprozessrecht wie auch teilweise das materielle Strafrecht befand sich, insbesondere aufgrund des Untergangs des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation und der Folgezeit, in einem Umbruch, dessen Ergebnis unklar war. In der Tat, „das Strafverfahrensrecht“ ist der Seismograph der Staatsverfassung, wie Claus Roxin in seinem Strafverfahrensrecht (zuletzt 25. Auflage 1998, § 2 Rn. 1; weitergeführt von Bernd Schünemann) entsprechende Beobachtungen bildhaft und treffend beschrieben hat. Eine ungeheure Menge von Werken, hinzu kommen noch, wie bereits erwähnt, die enorme Zahl jährlicher Briefe⁴⁷ sowie die

⁴⁵ *Landsberg* (Fn. 11), dessen kritischer Bericht über Mittermaiers Gesamtwerk m.E. in großen Teilen wesentliche Punkte anspricht, meint, dass er in dem Bereich dieses großen Rechtsgebiets Zivilrecht mehr geleistet habe als im Bereich des Strafrechts i. w. S., näher dazu 433; s. auch *Jayme*, in: Küper (Fn. 2), 8 ff. mit Fn. 8 und 10 ff.; etwas reservierter *Landwehr*, in: Küper (Fn. 20), 69, 81 ff.; für das „Deutsche Privatrecht“ eine sehr positive Würdigung bei *Schlosser*, in: Küper (Fn. 2), 21–40.

⁴⁶ *Landwehr*, Heidelberg Jahrbücher 12 (1968), 29, wieder abgedruckt bei Küper (Fn. 2), 69 ff.

⁴⁷ Nochmals: Ob es nun 1.200 oder bis zu 1.400 An-Briefe waren (die Von- oder Ab-Briefe kann man nur schätzen) mag offenbleiben, denn so oder so sind das, für eine Zeit, in der man noch mit Tinte und Federkiel schrieb, aus heutiger Sicht unfassbare Zahlen. Näheres bei *Riemer*, in: Kesper-Biermann/Overath (Hrsg.), Die Internationalisierung von Strafrechtswissenschaft und Kriminalpolitik (1870–1930). Deutschland im Vergleich, 2007, 19–40, mit dem erhellenden Zitat „Die Welt regiert sich nicht durch Theorien“ von *Mittermaier*, Strafgesetzgebung in ihrer Fortbildung geprüft und nach den Forderungen der Wissenschaft und nach den Erfahrungen über den Werth neuer Gesetzgebungen und über die Schwierigkeiten der Codifikation, mit vorzüglicher Rücksicht auf den Gang der Berathungen von Entwürfen der Strafgesetzgebung in constitutionellen Staaten, Bd. 2, 1843/1997, 11. Dieser Titel umschreibt Mittermaiers Arbeitsweise in diesen Jahren genau, *nur*: Die Welt braucht Gesetze und die *müssen* auf Grundsätzen gebaut sein und die nennt man auch Prinzipien. *Riemer*